

**Satzung
des Skiclub
Meßkirch e.V.**

Satzung des Ski-Club Meßkirch e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Sitz und Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ski-Club Meßkirch" e.V..
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Meßkirch.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen vor allem im Wintersportbereich durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere jugendlicher Mitglieder. Der Verein errichtet und Unterhält zu diesem Zweck Trainings- und Unterkunftsstätten im In- und Ausland, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Vorstandsmitglieder können sich Auslagen für den Verein erstatten lassen.
- (6) Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (7) Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassen-, rassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein kann Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.
- (2) Der Ski-Club Meßkirch e.V. ist Mitglied des Deutschen Skiverbandes.
- (3) Werden andere Sportarten zusätzlich ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4

Vereinsämter

- (1) Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Die Vereinigung von mehreren Vereinsämtern in einer Hand ist möglich.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Bei den Mitgliedern wird unterschieden zwischen:
 - a) Vollmitglieder (über 18 Lebensjahren),
 - b) Partner von Vollmitgliedern,
 - c) Kinder und Jugendliche (18. Lebensjahr noch nicht vollendet) und
 - d) Familien.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §15.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme, in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7

Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird der Jahresbeitrag fällig. Während des laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 8

Mitgliederrechte

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Vollmitglieder und Partner haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das gleiche Wahl- bzw. Stimmrecht.
- (3) Kinder und Jugendliche haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Sie haben aber keine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind zudem von Beitragsleistungen befreit.

§ 9

Mitgliederpflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Aufgaben, zu erfüllen.

- (2) Für die Mitglieder sind die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen bindend.
- (3) Jedes Mitglied hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag für das kommende Jahr zu bezahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Lediglich Ehren- und Vorstandschaftsmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
- (4) Die Vergünstigungen der Leistungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wurde.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Vor- und Familiennamens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung (bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung) dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 10 Beitrag

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Ausnahmen sind in § 9 Abs.4 und § 10 Abs.3 geregelt.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach § 14 ausgeschlossen werden. Sie bleiben aber verpflichtet, den noch ausstehenden Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 11 Austritt/Kündigung

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche an den Verein.

§ 12 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung des Ski-Club Meßkirch, gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung (vgl. § 11 Abs.3) und
 - d) grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft.
- (3) Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand zu hören.

§ 13 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein werden folgende Ehrungen verliehen:
- | | | | |
|--|-----------|-----------------|----------------|
| - | 25jährige | ununterbrochene | Mitgliedschaft |
| - | 40jährige | ununterbrochene | Mitgliedschaft |
| - | 50jährige | ununterbrochene | Mitgliedschaft |
| - 60jährige ununterbrochene Mitgliedschaft | | | |
- (2) Die Verleihung von Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,

- g) dem Hüttenwart
 - h) dem Hüttenverwalter
 - i) dem Mitgliederverwalter
 - j) 1. Vorsitzender der Skischule
 - k) Stellvertretender Vorsitzender der Skischule
- (2) Der Vorstand kann zusätzlich bestimmen, dass die Leiter von Abteilungen, die Vorsitzenden von Ausschüssen und sonstige Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, mit in den Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch per Akklamation gewählt werden.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtsdauer der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss aber innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder ausscheiden.

§ 16

Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
- (2) Eine Vorstandschaftssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandschaftsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17

Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und dessen Verhinderung der Kassenwart - ist geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung die eines Vorstandmitglieds nach der in § 17 Abs.1 aufgeführten Reihenfolge, erforderlich.
- (3) Rechtsgeschäfte und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500€ verpflichten, sind nur unter Mitwirkung des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes möglich bzw. von diesen Personen mitzuunterschreiben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden, Abteilungsleiter sowie ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 18 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollierung in Vorstandsschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.
- (3) Außerdem ist er für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsakten und die Aufnahme von Unfallmeldungen verantwortlich.

§ 19 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er führt zudem die Aufsicht über das Finanzwesen der Abteilungen (vgl. § 38) und hat festgestellte Unregelmäßigkeiten umgehend dem Vorstand zu berichten.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres sämtliche Kassenbücher abzuschließen und diese zusammen mit der Abrechnung den Kassenprüfern (vgl. § 32) zur Überprüfung vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 20 Sportwart

- (1) Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes.

- (2) Zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene hat er Anspruch auf Unterstützung von Seiten des Vorstandes und der Mitglieder der Vereinsskischule.
- (3) Anmeldungen zu Wettkämpfen hat er in Zusammenarbeit mit der Vereinsskischule festzulegen.

§ 21 Jugendwart

- (1) Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 22 Hüttenwart

- (1) Der Hüttenwart hat die Instandhaltung und Wartung der Vereinshütte, einschließlich der Einrichtungen und des Inventars zu überwachen.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere durch Arbeitseinsätze für Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Hütte und der Räumlichkeiten oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, zu sorgen.
- (3) Zur Durchführung dieser Arbeiten hat er Anspruch auf Unterstützung von Seiten des Vereins.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 24

Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Festsetzung von Fähigkeit und Höhe der Jahresbeiträge.
 - c) Entlastung des Vorstands und
 - d) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 25

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Zusammenschlüsse, ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$, der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Clubs ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist die Wahlhandlung zu wiederholen, ggfls. in einer in der Versammlung anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Wahlen gilt § 16 Abs. 3entsprechend.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 28 Hüttenverwaltung

- (1) Der Hüttenverwalter ist zuständig für die Verwaltung (finanziell und organisatorisch) und Vermietung der Vereinshütte.

§ 29 Mitgliederverwaltung

- (1) Der Mitgliederverwalter ist zuständig für die Aktualisierung und Dokumentation der Mitgliedsdaten und den Beitragseinzug.

D. Abteilungen

§ 30 Vereinsskischule

- (1) Zur Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in mehreren Disziplinen im Bereich Breitensport wird die "Vereinsskischule des Ski-Club Meßkirch e.V." gebildet.
Sie besteht aus:
 - a) dem Skischulleiter,

- b) dem stellvertretenden Skischulleiter,
- c) dem Kassenwart,
- d) zwei Beisitzern und
- e) allen in die Vereinsskischule aufgenommenen Trainer und Hospitanten.

- (2) Die Versammlung der Trainer und Hospitanten wählt in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren den Skischulleiter, den Stellvertreter, den Kassenwart und die Beisitzer. Sofern sich aus den Reihen der Versammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch per Akklamation gewählt werden. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Skiclubs schriftlich mitzuteilen.
- (3) Diese Versammlung entscheidet auch über die Aufnahme von Mitgliedern in den Kreis der Trainer.
- (4) Skischulleiter und Stellvertreter sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied im Vorstand.
- (5) Für den Zweck und die Aufgabe der Vereinsskischule gilt § 2 entsprechend.
- (6) Die Vereinsskischule verfügt über ein eigenes Finanzwesen. Der Kassenwart (Skischule) hat über Einnahmen und Ausgaben getrennte Bücher zu führen, diese mit Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen und dem Kassenwart (Skiclub) (vgl. § 20) zur Prüfung und Weiterleitung an die Kassenprüfer (vgl. § 28) vorzulegen.
- (7) Erträge aus der Abhaltung von Veranstaltungen der Vereinsskischule müssen für die Aus- und Weiterbildung von Trainern aller Lizenzstufen verwendet werden. Die Verwendung für andere Zwecke muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- (8) Die Meldung von Teilnehmern für eine Fort- oder Weiterbildung kann erst nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen.
- (9) Über Versammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Skischulleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Eine Durchschrift des Protokolls ist an den Vorstand weiterzuleiten.
- (10) Die Vereinsskischule hat eine Geschäftsordnung, in der die weitere Verteilung der Zuständigkeiten geregelt ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

E. Schlussbestimmungen

§ 31 **Haftpflicht**

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf Pisten, Sportplätzen und in Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 32 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung der Frist von einem Monat. § 30 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 33 **Ordnungen**

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins dienen folgende Ordnungen:

- a) die Deutsche Wettlaufordnung (DWO),
- b) die Jugendordnung des Deutschen Skiverbandes,
- c) die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Ski-Club Meßkirch,
- d) die Finanzordnung des Ski-Club Meßkirch e.V.,
- e) die Geschäftsordnung der Vereinsskischule des Ski-Club Meßkirch e.V. und
- f) die Hüttenordnung des Ski-Club Meßkirch e.V..

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 34

Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.05.2025 beschlossene Satzung, erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.04.1977 errichtete Satzung.

88605 Meßkirch, den 09.05.2025

Finanzordnung des Ski-Club Meßkirch e.V.

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen-und Vermögensverwaltung des SCM und bestimmt das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und bei der Erstellung der Jahresabschlussrechnung.

§ 2

Die Finanzwirtschaft des SCM ist nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit zu führen.

§ 3

Für jedes Jahr hat der Kassenwart einen Haushaltsplan auszustellen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Im Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und alle geplanten Ausgaben zu erfassen.

Die Ansätze sind zu erläutern.

§ 4

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein. Sie sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen und mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen. Es dürfen grundsätzlich keine Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden. Die sogenannten durchlaufenden Posten sind jeweils in einem besonderen Buchungsabschnitt zu führen und ein etwaiger Unterschiedsbetrag nach der Abrechnung in der Rechnung besonders auszuweisen.

§ 5

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden, die über den vorgesehenen Ansatz im Haushaltsplan hinaus gemacht werden, müssen durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen gedeckt sein und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kassenwartes und wenn sie mehr als 1/4 des Ansatzes betragen, des Vorstands. Im Bedarfsfall ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan auszustellen.

§ 6

Der Zahlungsverkehr des SCM soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.

Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das zuständige Vorstandschaftsmitglied tragen.

§ 7

Der Kassenwart hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabschlussrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Nach Aufstellung der Jahresabschlussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassenwart den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

Neben der Prüfung der Kassenführung und des Kassenbestandes ist die Jahresabschlussrechnung förmlich, rechnerisch und hinsichtlich des Verwendungszweckes sachlich zu prüfen.

Die förmliche Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Jahresabschlussrechnung vollständig und in der richtigen Form aufgestellt ist, ob die Buchhaltung richtig geführt ist und ob sämtliche Belege die erforderlichen Bescheinigungen, Unterschriften und Feststellungsvermerke tragen.

Die rechnerische Prüfung umfasst die Nachrechnung der Berechnungen und die Prüfung, ob die gebuchten Beträge, mit denen der zugehörigen Belege übereinstimmen.

Bei der sachlichen Prüfung ist auch festzustellen, ob die Bestimmungen in § 2 der Finanzordnung beachtet wurden.

Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind dem Vorstand zu melden.

§ 9

Wenn die im Haushaltsplan eingestellten laufenden Haushaltsmittel im Einzelfall bis zu 90 % verbraucht sind, ist dem Kassenwart unverzüglich zu berichten.

§ 10

Allen Mitarbeitern des SCM, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben auf besondere Veranlassung eines Vereinsorganes tätig werden, sind die dadurch entstehenden Unkosten nach der Reisekosten- und Spesenordnung des Verbandes zu erstatten. Grundsätzlich ist der Zahlungsempfänger für die Höhe seiner geforderten Unkosten bei einer Beanstandung anlässlich einer Rechnungsprüfung verantwortlich.

§ 11

Über alle Fragen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, die in dieser Finanzordnung nicht im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 12

Die Finanzordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2026 in Kraft.

Ski-Club Meßkirch e.V.

1. Vorstand Wilfried Schmon

Geschäftsordnung der Vereinsskischule des Ski-Club Meßkirch e.V.

§ 1

- (1) Aufgabe, Zweck, Funktion, Zusammensetzung und Verwaltung der Finanzen der Vereinsskischule ergeben sich aus der -Satzung und den dazu erlassenen Ordnungen des Ski-Club Meßkirch e.V..
- (2) Die Versammlung der Trainer gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 2

- (1) Der Skischulleiter ist Vorsitzender der Versammlung und Interessenvertreter der Vereinsskischule im Vorstand. Er ruft die Trainerversammlung und den Skischulausschuss zusammen.
- (2) Der Skischulleiter ist Finanzbevollmächtigter der Vereinsskischule. Er kann den Kassenwart der Vereinsskischule mit der Tätigkeit von Geldgeschäften beauftragen. Er trägt die Verantwortung für das eigens eingerichtete Skischulkonto.
- (3) Der Skischulleiter koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Sport-und Jugendwart.
- (4) Der stellvertretende Skischulleiter vertritt den Skischulleiter bei dessen Abwesenheit in allen Belangen.

§ 4

- (1) Der Kassenwart führt das Skischulkonto.
- (2) Er hat über Einnahmen und Ausgaben der Vereinsskischule getrennte Bücher zu führen, die Jahresabschlussbilanz zu erstellen und diese zusammen mit Journal und Belegen dem Kassenwart (Skiclub) zur Überprüfung und Weiterleitung an die Kassenprüfer vorzulegen.

§ 5

- (1) Der Skischulausschuss besteht aus dem Skischulleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, den beiden Beisitzern und kann bei Bedarf ergänzt werden.
- (2) Der Skischulausschuss legt das Jahresprogramm fest. Organisiert und Durchgeführt werden die einzelnen Veranstaltungen durch die jeweiligen Kursleiter (Trainer).

- (3) Der Skischulausschuss entscheidet nach Absprache mit dem Vorstand über die Teilnahme an Prüfungskursen und Prüfungen sowie über die Tötigung von Anschaffungen.

§ 6

- (1) Die Versammlung der Trainer und Hospitanten berät und entscheidet am Saisonbeginn über die Höhe der Entschädigungspauschale. Sie hat sich dabei nach den Richtlinien des Verbandes zu orientieren.
- (2) Die Versammlung der Trainer und Hospitanten berät über das Jahresprogramm und trifft eine Vorauswahl. Auch berät sie über Anschaffungen.

§ 7

- (1) Bei Abstimmungen muss mindestens die Hälfte der Trainer anwesend sein.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, zu vervielfältigen und jedem Trainer und Hospitant ein Exemplar auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand ist über Beschlüsse zu unterrichten. Ihm ist eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

§ 9

- (1) Die Ausbildungskosten für den Übungsleiter, Fort- und Weiterbildungen werden von der Vereinsskischule nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Skischule rückerstatte.
- (2) Der Trainer muss sich vorher durch Unterschrift für eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Vereinsskischule verpflichten.

§ 10

Bei Auflösung der Vereinsskischule fließt das vorhandene Vermögen dem Ski-Club Meßkirch e.V. zu.

Eine mögliche Auflösung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher anzuzeigen.

§ 11

Das Skiteam ist eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die durch Trainer der Skischule trainiert werden. Durch Training und Fahren in freiem und anspruchsvollem Gelände kann die künftige Skilehrerregeneration entwickelt werden.

§ 12

Die Geschäftsordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2026 in Kraft.

Meßkirch, den 1. Januar 2026

Leiter der Vereinsskischule Jens Schmon